

§ 40 BDSG

(1) Die nach Landesrecht zuständigen [Behörden](#) überwachen im Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Hat der [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) [Art. 4 Nr. 16 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) entsprechende Anwendung. Wenn sich mehrere [Behörden](#) für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die [Aufsichtsbehörden](#) die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des [§ 18 Abs. 2 BDSG](#). [§ 3 Abs. 3](#) und [4 VwVfG](#) (des Verwaltungsverfahrensgesetzes) findet entsprechende Anwendung.

(3) Die [Aufsichtsbehörde](#) darf die von ihr gespeicherten [Daten](#) nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten; hierbei darf sie [Daten](#) an andere [Aufsichtsbehörden](#) übermitteln. Eine [Verarbeitung](#) zu einem anderen Zweck ist über [Art. 6 Abs. 4 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) hinaus zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der [betroffenen Person](#) liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre [Einwilligung](#) verweigern würde,
2. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls [erforderlich](#) ist oder
3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB](#) (des Strafgesetzbuchs) oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen [erforderlich](#) ist.

Stellt die [Aufsichtsbehörde](#) einen Verstoß gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die [betroffenen Personen](#) hierüber zu unterrichten, den Verstoß anderen für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. [§ 13 Abs. 4 S. 4 bis 7 BDSG](#) gilt entsprechend.

(4) Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten [Personen](#) haben einer [Aufsichtsbehörde](#) auf Verlangen die für die [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in [§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(5) Die von einer [Aufsichtsbehörde](#) mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beauftragten [Personen](#) sind befugt, zur [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben [Grundstücke](#) und [Geschäftsräume](#) der Stelle zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten. Die Stelle ist insoweit zur Duldung verpflichtet. [§ 16 Abs. 4 BDSG](#) gilt entsprechend.

(6) Die [Aufsichtsbehörden](#) beraten und unterstützen die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. Sie können die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn sie oder er die zur [Erfüllung](#) ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des [Art. 38 Abs. 6 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

(7) Die Anwendung der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung